

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

vom 16. Juni 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wintersingen gestützt auf §47 Abs.2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.

§3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§4 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 12'000.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13'200.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'400.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 15'600.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'200.-- pro Jahr

² Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den vorgängig aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Die Jahreseinkommenshöchstgrenze für Ehepaare darf Fr. 38'000.-- und für Alleinstehende Fr. 30'000.-- betragen; dieser Betrag erhöht sich pro unterstützungspflichtiges Kind um Fr. 4'000.--.

§6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin als Einzelperson ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- oder ein Ehepaar von mehr als Fr. 40'000.-- so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person		Fr. 1'620.-- p.Mt.	Fr. 19'440.-- p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'470.-- p.Mt.	Fr. 29'640.-- p.J.
eine alleinstehende Person	mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- p.Mt.	Fr. 25'440.-- p.J.
	mit 2 Kinder	Fr. 2'610.-- p.Mt.	Fr. 31'320.-- p.J.
	mit 3 Kinder	Fr. 2'820.-- p.Mt.	Fr. 33'840.-- p.J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.-- p.Mt.	Fr. 2'520.-- p.J.
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 2'850.-- p.Mt.	Fr. 34'200.-- p.J.
	mit 2 Kinder	Fr. 3'270.-- p.Mt.	Fr. 39'240.-- p.J.
	mit 3 Kinder	Fr. 3'710.-- p.Mt.	Fr. 44'520.-- p.J.
	mit 4 Kinder	Fr. 3'920.-- p.Mt.	Fr. 47'040.-- p.J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.-- p.Mt.	Fr. 2'520.-- p.J.

§9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Auszahlung erfolgt monatlich.

⁴ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁵ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Beiträge der Teuerung anzupassen.

§11 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

§12 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zuzüglich Zins zurückzuerstatten. In schwerwiegenden Fällen kann zusätzlich eine Busse von maximal Fr. 1'000.-- verhängt werden.

§13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 1999 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG WINTERSINGEN

Der Präsident
E. Straumann

Die Schreiberin
F. Thommen

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 168 vom 13.10.1998